

## Tarifvereinbarung Nr. 3103

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), die dem Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrags für die Arbeitnehmer der HSB vom 27. Juni 2000 unterliegen.

### **§ 2 Ersteingruppierung**

- (1) Anlässlich der Ablösung des bis zum 28. Februar 2015 geltenden bisherigen Eingruppierungsverzeichnisses (Anlage zum Überleitungstarifvertrag) durch die Tarifvereinbarung Nr. 3102 für den Bereich HSB vom 26. November 2014 werden alle Arbeitnehmer in die Vergütungsgruppen des ab dem 1. März 2015 geltenden neuen Eingruppierungsverzeichnisses tariflich eingruppiert.
- (2) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Tarifvereinbarung ist.
- (3) Für die nach dieser Tarifvereinbarung vorgenommene Eingruppierung wurden die am 26. November 2014 individuell ausgeübten Tätigkeiten und am 26. November 2014 vorliegende Berechtigungen oder Qualifikationen zu Grunde gelegt. Ob eine andere Eingruppierung gerechtfertigt ist, sofern diesbezüglich (Tätigkeit/Berechtigungen/Qualifikation) nach dem 26. November 2014 Änderungen eintreten, richtet sich nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen und unterliegt der Mitbestimmung durch den Betriebsrat nach § 99 BetrVG.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. März 2015 in Kraft.

Wernigerode, den 26. November 2014

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(Schweizer)

  
Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

**Anlagen**